

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 16 (1900)

Heft: 43

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Stern-Holdinghausen.

XVI.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Allg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petizelle, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 26. Januar 1901.

Wochenspruch: Wer seine Dummheit verbergen kann,
Ist wahrlich nicht der dümmste Mann.

Zur Berufswahl.

(Eingesandt.)

Schul- und Waisenbehörden, Lehrer und Erzieher haben gewiß schon oft das Bedürfnis empfunden, den aus der Schule ins Erwerbsleben übertretenden Knaben und

ihren Eltern eine Wegleitung bei der so schwierigen und wichtigen Wahl des Berufes bieten zu können. An solchen dickebigen Büchern ist freilich kein Mangel, aber nicht jedermann kann sie beschaffen, nicht alle sind empfehlenswert. Eine Flugschrift, die in knapper Form die wichtigsten Regeln enthält und unsere einheimischen Verhältnisse berücksichtigt, dürfte daher gewiß vielen Erziehern und Familienvätern willkommen sein.

Einer Anregung von Erziehern folge leistend, hat die Centralprüfungskommission des Schweizerischen Gewerbevereins einen bewährten Kenner des gewerblichen Lehrlingswesens, Herrn G. Hug in Winterthur, mit der Aufstellung einer "Wegleitung" für die Wahl eines Berufes betraut und dieselbe noch Männern der Praxis zur Durchsicht vorgelegt. Diese Flugschrift bildet das 1. Heft der bei Büchler & Co. in Bern erscheinenden "Gewerbe-Bibliothek" und ist von Schul- und Waisenbehörden, Lehrern und Erziehern sehr gut aufgenommen und zahlreich verbreitet worden, so daß in kürzester Frist eine 2. Auflage und eine Ausgabe in französischer

Sprache notwendig wurden, was bei dem billigen Preis von 20 Cts. (in Partien von 10 Exemplaren à 10 Cts.) leicht begreiflich ist.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Förderung der Berufslehre beim Meister.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Frist zur Bewerbung um Zuschüsse zum Lehrgeld für wohlgeordnete Berufsschule (siehe die bezügliche Publikation in Nr. 42 dieses Blattes) mit Ende dieses Monats abläuft. Lehrmeister, welche sich um einen solchen Zuschuß zu bewerben gedenken, wollen ohne Säumnis Pflichtenheft und Anmeldeformular beziehen beim

Schweizer. Gewerbesekretariat in Bern.

Verbandswesen.

Schweizer. Carbid- und Acetylenverein. Der in Frage stehende Verein ist bereits eine vollendete Thatsache. Der Verein bezweckt die Förderung der Calcium-Carbid- und Acetylenindustrie im allgemeinen. Er sucht dieses Ziel zu erreichen, indem er eine Centralstelle ins Leben ruft, bei welcher das Calcium-Carbid kontrolliert, d. h. marktmäßig nach bestimmten Normen analysiert werden kann; indem er eine fachmännische periodische Inspektion der installierten Acetylen-Apparate in der Schweiz anordnet, deren Kosten auf dem Abonnementswege gedeckt

werden; indem er bei den öffentlichen Behörden möglichst gleichlautende polizeiliche Vorschriften anstrebt, um eine größere Verbreitung und Sicherheit von Acetylenanlagen zu erleichtern; indem er Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern wegen Carbid- oder Acetylenfragen auf schiedsgerichtlichem Wege beilegen hilft; indem er durch die Presse, öffentliche Vorträge und andere geeignet erscheinende Mittel die Interessen des Vereins fördert und in geeigneter Weise oder durch das Fachorgan des Vereins die Mitglieder auf dem Laufenden hält; und endlich indem er Fachaufstellungen organisiert oder das Nötige veranlaßt, solche im In- oder Auslande zu beschaffen. Der Verein zählt bis jetzt gegen 60 Mitglieder. Präsident ist Herr Prof. Friedheim in Bern; Sekretär-Rässier Herr E. Pärli-Bangerter in Biel. Die in den Statuten vorgesehene Kontrollstelle ist in der Person des Hrn. Prof. A. Rossel in Solothurn besetzt worden. Herr Professor Rossel wird vorläufig auch die Inspektionen übernehmen. Ferner wurde eine Liste von 16 Schiedsrichtern aufgestellt, die in verschiedenen Städten der Schweiz wohnen.

Verschiedenes.

Gewerbegerichte. Die vier Gemeinden des Bödeli: Interlaken, Unterseen, Matten und Bönigen haben die Einführung der Gewerbegerichte beschlossen. Handwerker- und Gewerbeverein, Arbeiterunion und Hotelier- und Wirtverein hatten in einer gemeinsamen Eingabe diese Einführung verlangt. Wenn nun noch die Regierung dem vorberatenen Reglement die Zustimmung erteilt, können die Gewerbegerichte nach getroffener Wahl in Funktion treten. Bis jetzt sind unseres Wissens im Kanton Bern Gewerbegerichte blos in den Städten Bern und Biel eingeführt.

Unlauterer Wettbewerb. Am 8. Januar ist im Kanton Luzern das Gesetz betreffend den unlauteren Wettbewerb in Kraft getreten. Es wendet sich dasselbe namentlich gegen folgende Thatbestände: Schwiidelhafte Reklame, Lockvögel in den Schaufenstern, Qualitäts- und Quantitätsverschleierung, Anschwärzen der Gewerbegegenstände, unlautere, heimliche Ausbeutung der Konsumenten.

Zürcherisches Staatsbergwerk Käpfnach. Der Zürcher Kantonsrat hat den Regierungsrat eingeladen, den Verkauf oder die Liquidation des Bergwerkes Käpfnach zu prüfen.

Acetylenexplosion. (Korr.) Eine furchtbare Acetylenexplosion ereignete sich letzte Woche im neuen Bahnhofrestaurant Gurbrü der „Direkten“ Neuenburg-Bern. Wirt Hurni wollte, als das Gas schlecht brannte, den Fehler aussuchen, und leider nahm er dazu ein Licht, mit dem er in den Kellerhals ging, wo der Apparat aufgestellt war. Plötzlich explodierte der Kessel. Der Luftdruck war so stark, daß große Steine mitgerissen wurden; ein solcher fiel auch auf die Brust des Herrn Hurni, der halb tot aus den Trümmern gezogen und Tags darauf von seinen furchtbaren Leiden durch den Tod erlöst wurde. Die sogen. Vogeldiele im Dach war weggerissen, die Ziegel mit weggeschleudert, die starke Kellerthüre zerschmettert worden; Stücke davon rissen einen Weinhahn aus dem Faß und ein Teil Wein ergoß sich in den Keller. Laut Aussage soll der Apparat nie gut funktioniert haben. An welcher Stelle das Gas ausströmte, wird wohl nicht ermittelt werden können, da alles zertrümmert wurde. Es ist rein unbegreiflich, daß beim schlechten Funktionieren der Gasapparate immer und immer wieder ein Licht genommen wird zum Nachsehen, anstatt im Dunkeln den Wasserzufluß abzustellen und so die Gasproduktion abzubrechen, dann gehörig zu lüften und wenigstens $\frac{1}{2}$ Stunde zu warten, bis das Gas sich ganz verflüchtigt hat und erst dann, wenn kein Gasgeruch mehr wahrzunehmen ist, ein Licht zu verwenden. So kommt dieses schöne Licht durch solche Gedankenlosigkeit in enormen Misskredit. Man sagt, ein Wirt in Gümmenen, $\frac{3}{4}$ Stund von Gurbrü, habe sofort nach Bekanntwerden des Unglücks seinen Apparat abbrechen lassen, und es wird hier wohl weit und breit herum sich nicht sobald jemand entschließen, Acetylen gas einzuführen aus Furcht vor ähnlichen Katastrophen. K.

Anmerkung der Red. Man ersieht hieraus die Wichtigkeit der Gründung des Schweizer. Carbid- und Acetylenvereins, von dem unter der Rubrik „Verbandswesen“ in der heutigen Nummer die Rede ist.

ARMATURENFABRIK
ZÜRICH.

FILIALE
DER

ARMATUREN & MASCHINENFABRIK ACT. GES.
VORMALS J. A. HILPERT NÜRNBERG

SÄMTLICHE ARTIKEL FÜR GAS & WASSER-LEITUNGEN

REICHHALTIGE MUSTERBÜCHER GRATIS.